99129089261000, 99129089261000

Heizölverbraucheranlage anzeigen

Heruntergeladen am 06.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/183725/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129089261000, 99129089261000
Leistungsbezeichnung I	Heizölverbraucheranlage anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wasserschutzgebiet, ändern, Notstrom, Notstromanlagen, Tank, Heizölverbraucheranlage, Heizöl, Lageranlagen, wesentliche Änderung, Ölheizung, Heizöllagerung, wassergefährdend, Ortsfeste Anlage, Anzeigepflicht, Wassergefährdende Stoffe, Heizung, Heizölbehälter, Risikogebiet, Überschwemmungsgebiet, Öltank, Überschwemmungsgebiete, Lagerung von Heizöl
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__40.html https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__46.html https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/anlage_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/anlage_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__78c.html https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__40.html https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__46.html https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/anlage_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/anlage_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__78c.html
Teaser	Wenn Sie eine Heizölverbraucheranlage oder Notstromanlage neu errichten oder wesentlich ändern wollen, kann dies anzeigepflichtig sein. Bitte informieren Sie sich hier, was Sie beachten müssen.
Volltext	Wenn Sie eine prüfpflichtige Heizölverbraucheranlage errichten oder wesentlich ändern, müssen Sie dies vor Beginn der Errichtung oder wesentlichen Änderung schriftlich anzeigen. Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Lagern und Verwenden von Heizöl. Notstromanlagen sind wie Heizölverbraucheranlagen zu behandeln. Die untere Wasserbehörde prüft, ob Sie die Heizölverbraucheranlage wie geplant errichten können. In folgenden Fällen müssen Sie keine gesonderte

Modul	Sachverhalt
	Anzeige einreichen: • für die Heizölverbraucheranlage wird ein behördliches Zulassungsverfahren durchgeführt • für die Heizölverbraucheranlage wird eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung durchgeführt
Erforderliche Unterlagen	• Vollständig ausgefülltes Anzeigeformular für Heizölverbraucheranlagen • Lageplan (Standort) • Bauzeichnungen mit Aufstellort, Bauart und Volumen der Behälter • bauaufsichtliche Nachweise zu Behältern, Sicherheitseinrichtungen und anderen verwendeten Bauprodukten • eventuelle Sachverständigengutachten
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: 49€ - 98€ Die Plausibilitätsprüfung ist nach Zeitaufwand gebührenpflichtig
Verfahrensablauf	Viele untere Wasserbehörden bieten Ihnen für die Anzeige einen Vordruck an. Den ausgefüllten Vordruck senden Sie der unteren Wasserbehörde postalisch zu beziehungsweise überbringen diesen persönlich. Die untere Wasserbehörde prüft Ihre Anzeige auf Vollständigkeit. Außerdem prüft die Behörde die Einhaltung der Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV). Sollten Unterlagen fehlen, werden Sie aufgefordert diese nachzureichen. In der Regel erhalten Sie eine Anzeigebestätigung beziehungsweise einen Bescheid mit Auflagen. Außerdem erhalten Sie einen Gebührenbescheid für die Bearbeitung der Anzeige. Ihre Antragsdaten werden bei der unteren Wasserbehörde gespeichert.
Bearbeitungsdauer	4 Woche(n)

Modul	Sachverhalt
	Die Bearbeitung dauert in der Regel 4 Wochen.
Frist	6 Woche(n) Reichen Sie die Anzeige 6 Wochen im Voraus schriftlich ein. Die Anzeige der Heizölanlage muss 6 Wochen vor Baubeginn erfolgen.
weiterführende Informationen	https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewaesser/hochwasserschutzgesetz_ii_heizoelverbraucheranlagen_bf.pdf https://www.bmuv.de/faqs/hochwasservorsorge https://www.dibt.de/de/bauprodukte/informationsportal-bauprodukte-und-bauarten https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewaesser/hochwasserschutzgesetz_ii_heizoelverbraucheranlagen_bf.pdf https://www.bmuv.de/faqs/hochwasservorsorge https://www.dibt.de/de/bauprodukte/informationsportal-bauprodukte-und-bauarten
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Heizölanlage Anzeige • Eine Anzeige ist erforderlich, wenn eine Heizölverbraucheranlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll. • Die Anzeigepflicht besteht für prüfpflichtige Anlagen. • Prüfpflichtig sind alle unterirdischen Heizölverbraucheranlagen und alle oberirdischen Anlagen (auch im Keller) mit einem Lagervolumen größer 1 m^3 • Zuständig: die am Standort der Anlage tätigen unteren Wasserbehörden der Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte.
Ansprechpunkt	Die untere Wasserbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Heizölverbraucheranlage anzeigen, Display fuel oil consumer plant